Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-181/2026 1. Ergänzung	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Amtsleiter Bauverwaltung
Antragsteller	Magistrat

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	11.08.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	31.08.2026	vorberatend

Betreff:

Energie Homberg (Ohm) GmbH
hier: Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der Energie Homberg (Ohm) GmbH

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat am 09.02.2026 den folgenden Beschluss (VL-13/2025 6. Ergänzung) gefasst:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) beschließt die Gründung der Energie Homberg (Ohm) GmbH und stimmt dem beigefügten Gesellschaftervertrag der Energie Homberg (Ohm) GmbH zu.

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) hat am 21.04.2026 den folgenden Beschluss (VL-106/2026) gefasst:
Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) schlägt der Gesellschafterversammlung der Energie Homberg GmbH für die Dauer ihrer Gesellschaftsbeteiligung und mit Wirkung ab Gründung der Energie Homberg GmbH Frau Alysa Elisabeth Christ, geb. am 13.07.1996 wohnhaft in Homberg (Ohm) als Geschäftsführerin vor.

Der Gesellschaftervertrag beinhaltet unter § 8 die folgende vertragliche Regelung:

…§ 8 Mitglieder des Aufsichtsrats
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 4 Mitgliedern. Die VOBEG Beteiligung GmbH bestimmt zwei Mitglieder nach eigenem Ermessen. ***Die Stadt Homberg (Ohm) bestimmt zwei weitere Mitglieder durch ihr Vertretungsorgan den Magistrat.*** *Ein Mitglied ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister als Vorsitzende des Magistrats. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann den 1. Beigeordneten des Magistrats als ihren/ seinen Vertreter bestimmen. Die Bestimmung des zweiten Mitglieds erfolgt durch den Magistrat, welcher einen Vertreter auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung benennt…*

§ 8 regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Dieser besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der VOBEG Beteiligung GmbH bestimmt. Die Stadt Homberg (Ohm) entsendet ebenfalls zwei Mitglieder: Zum einen die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (oder als Vertretung den 1. Beigeordneten) und zum anderen eine vom

Magistrat benannte Person, die auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung ausgewählt wird. Dadurch sind beide kommunalen Organe beteiligt.

Der Gesellschaftervertrag beinhaltet unter § 10 die folgende vertragliche Regelung:

…§ 10 Gesellschafterversammlung
(1) Die Gesellschafterversammlung umfasst jeweils zwei Vertreter der unter § 3 Abs. 2 genannten juristischen Personen.

(2) Die Vertreter der Stadt Homberg (Ohm) in der Gesellschafterversammlung sind Mitglieder des Magistrats. Ein Vertreter des Magistrats in der Gesellschafterversammlung ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister. ***Den zweiten Vertreter bestimmt der Magistrat auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung.*** *Dieser vertritt den Magistrat in der*
Gesellschafterversammlung. Die Amtszeit der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters sowie des weiteren Vertreters in der Gesellschafterversammlung besteht für die Dauer ihrer gewählten Ämter. Der zweite Vertreter der Stadt Homberg (Ohm) kann vor Ende seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung einen entsprechenden Beschluss mit einfacher Mehrheit fast. Die VOBEG Beteiligung GmbH bestimmt ihre Vertreter nach eigenem Ermessen...

Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils zwei Vertretern der beteiligten Gesellschafter. Für die Stadt Homberg (Ohm) gehören die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie ein weiterer auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestimmter Vertreter dazu.

Bürgermeisterin Ried hat in der Ältestenratssitzung am 18.08.2026 die direkte Überweisung in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.08.2026 beantragt. Der Ältestenrat hat der Überweisung zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) empfiehlt dem Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) folgende Person neben der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters als zweiten Vertreter im Aufsichtsrat der Energie Homberg GmbH zu bestimmen:

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) empfiehlt dem Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) folgende Person neben der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters als zweiten Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Energie Homberg GmbH zu bestimmen: